

Geschäftsordnung RSA NORDOST (GF NO)

1. Einleitung

Für den Regionalbereich Nordost (RB Nordost) gelten die Satzungen und Ordnungen des DVV, insbesondere die Bundesspielordnung (BSO) mit ihren Anlagen.

Im Falle eines Widerspruchs ist allein die BSO maßgebend.

2. Der Regionalspielausschuss Nordost (RSA NO)

2.1 Der RSA NO ist für die Durchsetzung der RSO NO zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Er hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb im RB Nordost betrifft, einschließlich dessen, was nicht in der BSO oder RSO NO geregelt ist. Er ist besonders zuständig

- für die Erstellung eines Rahmenspielplans und
- für die Festlegung der Spielmodalitäten.

2.2 Dem RSA NO gehören an:

- a) der Regionalspielwart als Vorsitzender (RSW Nordost)
- b) der Regionalschiedsrichterwart (RSRW Nordost)
- c) der Regionaljugendwart (RJW Nordost)
- d) der Regionalpressewart Nordost
- e) der Landesspielwart Berlin (LSW Berlin)
- f) der Landesspielwart Brandenburg (LSW Brandenburg)
- g) der Landesspielwart Sachsen-Anhalt (LSW Sachsen-Anhalt)
- h) der Staffelleiter der RL Nordost Frauen
- i) der Staffelleiter der RL Nordost Männer
- j) der Ehrenvorsitzende
- k) die Ehrenmitglieder

2.3 Wahlen und Berufungen

2.3.1 Der RSW, sein ständiger Vertreter und der Regionalpressewart werden von den LSW gewählt. Der ständige Vertreter des RSW muss Mitglied des RSA NO gemäß Ziff. 2.2 sein.

2.3.2 Der RSRW wird von den Landesschiedsrichterwarten (LSRW) gewählt. Er ist Vorsitzender des Regionalschiedsrichterausschusses (RSRA Nordost).

2.3.3 Der RJW wird von den Landesjugendwarten (LJW) gewählt. Er ist Vorsitzender des Regionaljugendausschusses (JA NO).

2.3.4 Die Staffelleiter werden von den Mitgliedern des RSA NO gewählt.

2.3.5 Die Mitglieder des RSA NO werden für die Dauer von vier Jahren ins Amt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle vorzeitiger Beendigung einer Amtszeit auf Grund eines Rücktrittes oder aus anderem Grund erfolgt die Wahl des neuen Amtsinhabers für den Rest der Amtsperiode.

2.3.6 RSW und Regionalpressewart werden in den Jahren gewählt, deren Jahreszahl ohne Rest durch „4“ teilbar ist. Der ständige Vertreter des RSW, der RJW und der RSRW werden jeweils im 2. Jahr danach gewählt.

2.3.7 Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des RSA NO. Zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden bzw. als Mitglied des RSA mehrere Amtszeiten verdienstvoll geführt hat.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

2.3.7.1 Der RSA hat jeweils nicht mehr als einen Ehrenvorsitzenden.
Der Ehrenvorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des RSA NO.

2.3.7.2 Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen des RSA NO beratend teilzunehmen.

2.4 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

2.4.1 Die LSW haben je 3 Stimmen, die übrigen Mitglieder des RSA NO haben je 1 Stimme.

2.4.2 Die LSW sowie der RSRW und der RJW können sich durch schriftlich bevollmächtigte Delegierte vertreten lassen. Der RSW, der Pressewart und die Staffelleiter können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.

2.4.3 Die Vereinigung der Stimmen aus mehreren Funktionen in einer Person ist nicht möglich.

2.4.4 Bei allen Wahlen und Abstimmungen zu Änderungen der Ordnungen bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei bei der Berechnung der Mehrheiten Stimmenenthaltungen nicht mitzählen.

2.4.5 Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der RSA NO unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

2.5 Organisatorische Maßnahmen

2.5.1 Die Mitglieder des RSA NO sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

2.5.2 Mindestens einmal im Jahr sind der Einladung der Finanzbericht und ggf. die Berichte der RSA NO-Mitglieder über das vergangene Jahr beizufügen. Die Berichte können auch mündlich vorgetragen werden.

2.5.3 Von allen Sitzungen des RSA, RSRA und des JA NO sind Protokolle zu erstellen. Diese, sowie die erhaltenen Protokolle von Sitzungen von Bundesausschüssen bzw. Versammlungen, sind allen RSA-Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten zu übermitteln.

2.6 Kassenverwaltung, Buchführung

2.6.1 Die Kasse des RSA NO wird vom RSW geführt. Das Geschäftsjahr der Kasse entspricht der Spielsaison vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.

2.6.2 Für die Kontrolle und Gewährleistung der Geschäftsfähigkeit der Kasse des RSA muss ein weiteres RSA-Mitglied Verfügungsberechtigt über das Konto des RSA NO sein.

2.6.3 Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.

2.6.4 Die Buchungen und übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.

2.6.5 Abrechnungen entstandener Kosten der RSA-Mitglieder sind dem RSW spätestens zum 31. Mai zuzuleiten.

2.6.6 Abrechnungen entstandener Kosten der Schiedsrichter und Spiel-/Schiedsrichter-Beobachter sind dem RSRA entsprechend folgender Termine einzureichen:

Regional-Pokal:	bis spätestens zum 30.11. im laufenden Spieljahr
Regionalliga:	bis spätestens zum 30.04. im laufenden Spieljahr
Aufstiegs- / Relegationsspiele:	bis spätestens zum 30.04. im laufenden Spieljahr
NOM / Quali Sen-DM:	bis spätestens zum 15.06. im laufenden Spieljahr

Abrechnungen, die die genannten Personen nach diesen Terminen einreichen, werden nicht mehr bearbeitet. Entsprechende Ansprüche auf Ausgleich verfallen. In begründeten Ausnahmefällen wird von dieser Festlegung abgewichen.

Abrechnungen entstandener Kosten der RSRA-Mitglieder sind dem RSRW spätestens zum 15. Juni zuzuleiten.

2.6.7 Reisekostenvergütungen unterliegen der Anwendung des Reisekostengesetzes (BRKG) bzw. der Reisekostenrichtlinien des DVV.

2.7 Kassenprüfung

2.7.1 Die Kassenprüfung erstellt einen Prüfbericht. Dieser ist Grundlage für die Entlastung des RSW und ist bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres zu erstellen.

2.7.2 Kassenprüfer ist jährlich wechselnd ein Vertreter eines Landesverbandes (LV), der nicht Mitglied des RSA NO sein darf.

2.7.3 Der Wechsel richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Landesverbände.

3. Spielbetrieb

Bestimmungen zur Durchführung der Spiele im Regionalbereich Nordost sind in der Regionalspielordnung Nordost (RSO NO) enthalten.

4. Diese Ordnung wurde am 10.05.2014 vom Regionalspielausschuss Nordost beschlossen und tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Die Änderungen wurden am 23.01.2015 und 12.01.2018 vom RSA NO beschlossen.